

Checkliste für Vermittler bei Arbeitgeberwechsel mit Wechsel des Versorgungsunternehmens

Bei einem Arbeitgeberwechsel sind folgende Wechsel möglich

- Wechsel von einem Versorgungsunternehmen auf ein anderes
- Wechsel des Versorgungsunternehmens und Wechsel zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung (FID), Pensionskasse (PKasse) und Pensionsfonds (PFonds)

Benötigte Unterlagen bei Übertragung zur Allianz

Wichtiger Hinweis: Eine Übertragung darf nicht mit einem VERDI-Antrag eingereicht werden, da ansonsten eine Neupolicierung erfolgt und im Nachgang eine Provisionsrückrechnung erfolgen muss!

- GV10 (mit Angabe des Übertragungs-Stichtag (i.d.R. der Termin, bis zu dem die Beiträge beim alten Arbeitgeber gezahlt wurden); Angaben zur Art der Finanzierung; Dienst Eintrittsdatum; etc.) **Weicht der Beginn der Beitragszahlung beim neuen Arbeitgeber vom Übertragungstermin ab, ist dieser auf dem GV10 anzugeben, auch wenn hierfür momentan kein eigenes Eingabefeld existiert.** Dies wird bei der nächsten Änderung berücksichtigt.
- Zugang im Gruppenvertrag: Eine zusätzliche Anmeldung zum Gruppenvertrag (GV92 oder GV) ist nur erforderlich, wenn weitere Angaben benötigt werden, die nicht auf dem GV10 enthalten sind (z.B. Dienstobliegenheitserklärung oder Risikoprüfung wegen Tarifänderung, bei Fondstarifen - Angaben zur Fondsauswahl, etc.)
- Zugang im Einzel- oder Sammelvertrag: Ein zusätzlicher Neuantrag L107/L120 ist immer erforderlich.
- Versicherungsschein, falls vom anderen Versorgungsunternehmen gefordert
- Fragebogen mit Werten der bisher bestehenden Versorgung (wird von Allianz bei anderem Versorgungsunternehmen angefordert)
- Änderungsvorschlag, wenn ausdrücklich vom Kunden gewünscht oder wenn versicherungstechnische Daten geändert werden z.B. Einschluss/Ausschluss B-Teil/Beitragslücke/Zahlungsweise (wird von Allianz erstellt)
- ggf. Risikoprüfung

Wechselmöglichkeiten im Verbandsabkommen

Wechselanlässe des Abkommens:

- echte Arbeitgeberwechsel
- Betriebsübergang nach §613 a BGB

Zulässige Wechsel

| Alte Versorgung | Förderart | Neue Versorgung | Förderart |
|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|
| FID | pauschal versteuert | FID | pauschal versteuert |
| FID | Steuerfrei | FID | Steuerfrei |
| FID | Zulagegefördert | FID | Zulagegefördert |
| FID | Steuerfrei | Pensionskasse | Steuerfrei |
| FID | Steuerfrei | Pensionsfonds | Steuerfrei |
| | | | |
| Pensionskasse | Steuerfrei | Pensionskasse | Steuerfrei |
| Pensionskasse | Steuerfrei | FID | Steuerfrei |
| Pensionskasse | Steuerfrei | Pensionsfonds | Steuerfrei |
| | | | |
| Pensionsfonds | Steuerfrei | Pensionsfonds | Steuerfrei |
| Pensionsfonds | Steuerfrei | Pensionskasse | Steuerfrei |
| Pensionsfonds | Steuerfrei | FID | Steuerfrei |

Ein Wechsel der Steuerart von pauschal versteuert (FID vor 2005) auf Steuerfrei (FID-Tarif nach dem 01.01.2005) ist abzulehnen, denn der Kunde hat in der Regel Nachteile:

- Leistungsgestaltung ändert sich (z.B. Bezugsrecht wird stark eingeschränkt, Einschränkung in der Kapitaloption)
- Steuerartenwechsel kann nicht rückgängig gemacht werden - dauerhafter Verlust der Pauschalierungsmöglichkeit

Besonderheiten bei Metall

- Zusatzversicherung nur B, BR oder HR zulässig

Benötigte Unterlagen bei Übertragung von Allianz auf anderen Versorgungsunternehmen

- Abmeldung bzw. Mitteilung über Ausscheiden
- Antrag auf Übertragung der Versorgungsunternehmen (entspricht GV10, wird vom zugehenden Versorgungsunternehmen angefordert)
- Fragebogen zur Übermittlung der zu buchenden Werte (wird vom übernehmenden Versorgungsunternehmen angefordert)
- Police (wurde bei GV nur Bescheinigung ausgestellt, benötigen wir diese nicht)

Übertragungen im Rahmen des Verbandsabkommens werden abgelehnt, wenn

- Versicherungsnehmerwechsel zum neuen Arbeitgeber bereits vollzogen wurde
- Versicherung nach Übertragung beitragsfrei gestellt werden soll
- 15-Monatsfrist verstrichen ist
- anderes Versorgungsunternehmen ist dem Verbandsabkommen nicht beigetreten

Steuer bei Verbandsabkommen für Direktversicherungen, Versicherungen in einer Pensionskassenversorgung und Versorgungsleistungen in einem Pensionsfonds

Bei Übertragungen im Rahmen des Verbandsabkommens

- hat der Übertragungsvorgang steuerlich keine negativen Auswirkungen
- gelten die steuerlichen Regelungen, die seit Vertragsabschluss gegolten haben (sowohl für die Leistung als auch für die künftigen Beiträge)

Übertragung später als 15 Monate nach Ausscheiden wird als Novation betrachtet (spielt bei bisher pauschal versteuerten Beiträgen eine wesentliche Rolle).

Übertragungen, die nicht unter das Abkommen fallen, können in aller Regel im Rahmen der Portabilität vorgenommen werden. Diese müssen allerdings im Einzelfall geprüft werden!

Erfahrungsgemäß dauert die Abwicklung der Übertragungen zwischen zwei Versorgungsunternehmen deutlich länger als ein Ausscheidungsfall bei Allianz. Es sind wesentlich mehr Bearbeitungsschritte erforderlich. Bitte weisen Sie Ihre Kunden vorab schon darauf hin!